

## Jugendarbeit im Verband

Nachdem der Kongress die neuen Statuten mit bemerkenswertem Elan angenommen hatte, wandte er sich einer Aufgabe zu, die mit der Strukturreform des Verbandes in einem inneren Zusammenhang steht. Es galt, über das „Reglement für die Jugendtätigkeit“ Beschluss zu fassen, mit dem die Jugendarbeit im Verband auf eine völlig neue Grundlage gestellt werden soll. Schon mit der Statutenrevision waren den Jugendlichen - neben den Frauen - besondere Vertretungsrechte in den Verbandsorganen zuerkannt worden, doch konnte dies nicht genügen, Es mussten neue Formen geschaffen werden, welche die Lehrlinge und jugendlichen Arbeitnehmer in eine engere Verbindung mit dem Verband bringen und zudem den Jugendlichen die Voraussetzung bieten, ihrem Bedürfnis nach selbständiger Aktivität in der Behandlung aller sie betreffenden Fragen nachleben zu können.

In einem Bericht, den ein Forschungsinstitut im Auftrag des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ausarbeitete und in welchem auch die Haltung der Jugendlichen zu den Gewerkschaften untersucht wurde, heisst es in der Zusammenfassung der Ergebnisse nicht zu Unrecht: „Man kann mit jungen Menschen nur eine Bewegung aufbauen, wenn man ihnen eine eigene Bewegung gibt.“ Und weiter: „... in der Gewerkschaft sollte eine junge Gewerkschaft aufgebaut werden, die aus Jungen besteht und von Jungen geleitet wird.“

Dieser Erkenntnis entspricht das dem Kongress vorgelegte Reglement für die Jugendtätigkeit im SMUV. Auch hier handelt es sich um einen kühnen Entwurf, der ausgetretene Pfade verlässt, um die Jugend für die Gewerkschaft zu gewinnen, oder, wie es Kollege Josef Fischer vor dem Kongress formulierte, „eine Gewerkschaftspolitik für die Jugend, mit der Jugend, von der Jugend“ zu verwirklichen.

Aus dem Referat, mit dem Kollege Fischer die Behandlung dieses zukunftssträchtigen Traktandums vor dem Kongress einleitete sowie aus den den Delegierten vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass am Lausanner Kongress durch eine Reihe von Anträgen – namentlich durch jene der Sektionen Schaffhausen und Genf - der Anstoss zu einer Neukonzeption der Jugendarbeit im SMUV gegeben worden war. Eine von den beiden Verbandskommissionen für „Lehrlingsfragen“ und für „Jugendarbeit“ unter Zuzug der von der ersten Regionalkonferenz in Lausanne gewählten fünf Delegierten der französisch- und italienischsprechenden Jugendlichen gebildete Gesamtkommission, setzte am 25. Februar 1971 eine aus 17 Köpfen bestehende „Studienkommission für Lehrlings- und Jugendfragen“ ein, die - zuhanden des Kongresses – zwei Reglemente, A und B, ausarbeitete, von denen sie das letztere - es sah neben den in den SMUV integrierten Jugendgruppen (Reglement A) die Bildung von Sympathisantengruppen vor - wieder zurückzog. Der Kongress hatte also nur über ein Reglement, das Reglement A, zu befinden.

Für dieses Reglement gelten die folgenden von der Studiengruppe aufgestellten Leitsätze: Die Jugend soll im SMUV vollwertig mitwirken. Dem Drang nach Selbstverantwortung muss so weit wie möglich Rechnung getragen werden. Die zukünftige Jugendarbeit soll flexibel und so unbürokratisch wie nur denkbar sein. Die Basis der neuen Jugendtätigkeit bildet der Industriebetrieb, beziehungsweise die Gewerbebranche. Die jungen Mitglieder sollen auch am Geschehen der einzelnen Erwachsenengruppen mitbeteiligt sein. Das „Jugentalter“ ist - wie bereits in anderen Organisationen - bis zum 25. Altersjahr auszudehnen.

Das auf dieser Grundlage entworfene Organisationsschema – wir haben darüber bereits in unserer Kongressvorschau in Nr. 38 der „SMUV-Zeitung“ einige Angaben gemacht - sieht Betriebs- und Branchengruppen vor, die in Sektions-Jugendgruppen - mit der Sektion durch einen Jugendausschuss verbunden – zusammengefasst sind. Delegierte der Sektions-Jugendgruppen treffen sich regelmässig in Regionalkonferenzen - sieben für das ganze Land - und in der einmal jährlich zusammentretenden Jugend-Landeskonferenz. Die Regionalkonferenzen entsenden je drei Mitglieder in die aus höchstens 21 Mitgliedern bestehende ständige Jugendkommission, deren Vorsitz der Beauftragte für die Jugendtätigkeit des SMUV führt. Die Jugendkommission befasst sich mit der gesamten Jugendtätigkeit und legt dem Verbandsvorstand hierüber Rechenschaft ab.

Wesentlich an diesem Reglement ist, dass die Jugendlichen Vollmitglieder des Verbandes sind und mit der Erreichung des 25. Altersjahres automatisch in die Erwachsenensektion übertreten, sowie dass eine enge Verbindung der Jugendgruppen zur Sektion besteht und im übrigen den Jugendlichen die Möglichkeit geboten wird, in enger Zusammenarbeit auf betrieblicher, branchenmässiger, regionaler und Landes-Ebene ihre Probleme zu behandeln und sie einer Lösung entgegenzuführen. Mitglieder der Jugendgruppen sind sowohl Lehrlinge wie Jugendliche.

Bevor der Kongress nach dem Referat von Kollege Josef Fischer, das mit lebhaftem Applaus entgegengenommen wurde, auf die Beratung und Beschlussfassung über das Reglement eintreten konnte, war über einen Antrag von Kollege Alphons Müller, Aarau, zu befinden, der auf Rückweisung der Vorlage lautete, damit in den Sektionen nochmals darüber diskutiert und eine Lösung gefunden werden könne, welche die bisherigen Lehrlingsgruppen, die sich gut eingelebt und Anerkennung gefunden hätten, in irgendeiner Form beibehalte.

In gleichem Sinne sprach sich Kollege Otto Plüss, Aarau, aus. Er befürchtete, die Vollmitgliedschaft der Jugendlichen im SMUV werde die Werbung erschweren. Verschiedene Delegierte opponierten gegen den Antrag Müller, darunter Kollege Ernst Wüthrich, der daran erinnerte, dass die Lehrlinge wegen der Klausel in den Lehrverträgen, wonach eine Vereinszugehörigkeit des Lehrlings die Zustimmung des Lehrmeisters erforderte, bisher nicht Vollmitglied des SMUV waren. Die Hoffnung, die Lehrlingsgruppen würden mit der Zeit bei den Arbeitgebern und Gewerbeschulen Anerkennung finden, habe sich bewahrheitet. Nun müsse eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaube, in dieser Richtung weiterzuarbeiten. Über das Reglement hätte eigentlich die Delegiertenversammlung zu entscheiden, doch sei es wegen seiner grossen Bedeutung vor den Kongress gebracht worden. „Es kommt weniger auf die Formulierungen an als auf den Geist, den das Reglement ausstrahlt und auf den Willen zur Zusammenarbeit.“ Kollege Wüthrich empfahl, der Jugendkommission grünes Licht zu geben und gemäss dem Antrag des EZV dem Reglement zuzustimmen.

Die Bedenken, die Werbung bei den Lehrlingen könnte wegen der vorgesehenen Vollmitgliedschaft erschwert werden, widerlegte Kollege Fischer mit der Bemerkung, es komme darauf an, was man anzubieten habe und dies sei gemäss dem Reglement ganz erheblich mehr als früher.

Der Kongress beschloss mit grossem Mehr Eintreten. In der artikelweisen Beratung kam es in der Beitragsfrage zu einer kurzen Diskussion. Kollege Hans Walthert, Thun, beanstandete, dass jugendliche Arbeitnehmer, die unter Umständen ein Monatseinkommen von 1000 bis 1200 Fr. hätten, als Mitglieder der Jugendgruppen nur den für diese bestimmten Minimalbeitrag und nicht den vollen Verbandsbeitrag zahlen müssten. Er beantragte, den Jugendbeitrag nur für Lehrlinge, nicht aber für jugendliche Arbeitnehmer gelten zu lassen, wobei die letzteren den ihrem Verdienst entsprechenden normalen Verbandsbeitrag entrichten sollten.

Nachdem die Kollegen Otto Flückiger, William Borel und Josef Fischer die vom EZV beschlossene Regelung (Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer bis zum 20. Altersjahr 3 Fr.; jugendliche Arbeitnehmer über 20 Jahren normaler Verbandsbeitrag) verteidigt hatten, hiess der Kongress mit grossem Mehr den Jugendbeitrag gemäss EZV gut.

In der weiteren unter dem Vorsitz von Kollege Gotthold Basler, Zentralsekretär, geführten Beratung nahm der Kongress die übrigen Artikel mit geringen Änderungen an. In der Schlussabstimmung stimmte der Kongress mit allen gegen 2 Stimmen dem Reglement für die Jugendtätigkeit des SMUV zu. Das Ergebnis wurde mit Beifall quittiert und dies mit Recht, hat doch der Verband damit einen weitsichtigen Schritt getan, welcher der Jugendarbeit und damit der Nachwuchswerbung in der Verbandsmitgliedschaft neue Wege eröffnet. Wenn man bedenkt, dass es in der Metall- und Uhrenbranche 48'744 Lehrlinge und Lehrtöchter sowie rund 18'000 15- bis 20jährige und 70'000 21- bis 25jährige Arbeitnehmer gibt, so liegt die Bedeutung der nun beschlossenen Jugendcharta des SMUV auf der Hand. Der Studienkommission für Lehrlings- und Jugendfragen und ihrem Präsidenten, Kollege Josef Fischer, kann man zu ihrem Erfolg nur gratulieren.

SMUV Schweiz. Geschäftsbericht 1972.

SMUV Schweiz > Jugend. Mitgliederwerbung. SMUV Geschäftsbericht 1972.